



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

André Fuchs  
Hauptabteilungsleiter Spezialsteuern

# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

### Ausgangslage:

- Alte Fachapplikation GGSt 2000 wurde 1998/99 entwickelt und 2000 in Betrieb genommen
- Keine Weiterentwicklung während 20 Jahren
- «End of life» aufgrund alter Programmierung
- Gesetzesrevision per 1.1.2021 in alter Fachapplikation nicht umsetzbar



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

Was bringt die neue Fachapplikation GGSt?

- Eingangsscanning im Kantonalen Steueramt (KStA)
- Kurzwegleitung mit zentralem Versand
- Vorausberechnungen
- Elektronische Einreichung der Steuererklärung



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

### Eingangsscanning im Kantonalen Steueramt (KStA)

- Erstes Eingangsscanning im KStA spezifisch nur für neue Fachapplikation GGSt Plus
- **KEINE** Originalbelege mehr. Posteingang wird nach Qualitätsprüfung des Eingangs vernichtet
- In Wegleitung und Steuererklärung wird explizit darauf hingewiesen, dass **KEINE** Originalbelege mehr eingereicht werden dürfen



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

### Kurzwegleitung mit zentralem Versand

- Aktuell wird die vollständige Wegleitung mit der Steuererklärung versandt
- Die vollständige Wegleitung wird **NEU** auf dem Internet des KStA aufgeschaltet und mit der Steuererklärung wird **NEU** nur noch eine Kurzwegleitung versandt
- Die Steuererklärung sowie die Kurzwegleitung sind neu ein Volldruck



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

### Vorausberechnungen

- Für jede Vorausberechnung wird **NEU** ein Debitor mit einem individuellen Einzahlungsschein erstellt
  - Grundsätzlich wird nur noch eine Vorausberechnung pro Handänderung erstellt
  - Die Grundbuchämter können im Einzelfall einen Einzahlungsschein ohne Vorausberechnung bestellen
- ➔ Im Kaufvertrag muss **NEU** zwingend der individuelle Einzahlungsschein verwendet werden



# Grundstückgewinnsteuer

## Neue Fachapplikation

### Elektronische Einreichung der Steuererklärung

- Erstmalig kann die Steuererklärung via Weblösung elektronisch eingereicht werden. Die Lösung ermöglicht auch eine elektronische Einreichung der Dokumente (PDF)
- Aus gesetzlichen Gründen muss vorderhand noch ein Beiblatt mit der Unterschrift eingereicht werden (Lösung analog Einkommens- und Vermögenssteuer)
- Einführung erfolgt aber erst **im Verlaufe von 2021**





# **XVI. Nachtrag zum Steuergesetz**

## **Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer (Umsetzung Motion 42.15.22)**

Dr. Henk Fenners  
Leiter Rechtsabteilung



# Grundstückgewinnsteuer – geltendes Recht

## Berechnung steuerbarer Grundstückgewinn

### 1. «Variante ordentlich»

**Veräusserungserlös (2015)**

**CHF 750'000**

**anrechenbare  
Aufwendungen**

Erwerbspreis (1950)

CHF 100'000

wertvermehrnde Aufwendungen  
(1950–2015)

CHF 150'000

**-CHF 250'000**

**steuerbarer Grundstückgewinn**

**CHF 500'000**



# Grundstückgewinnsteuer – geltendes Recht

## Berechnung steuerbarer Grundstückgewinn

### 2. «Variante Ersatzwert»

Art. 139 Abs. 3 StG: Liegt der massgebende Erwerb mehr als 50 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 50 Jahren als Anlagekosten geltend machen.

**Veräusserungserlös (2015)**

**CHF 750'000**

**anrechenbare  
Aufwendungen**

amtlicher Verkehrswert (1965)

CHF 150'000

wertvermehrende Aufwendungen  
(1965–2015)

CHF 120'000

**-CHF 270'000**

**steuerbarer Grundstückgewinn**

**CHF 480'000**



# Grundstückgewinnsteuer – geltendes Recht

## Berechnung geschuldete Steuer

### 1. Grundstückgewinnsteuer brutto

= Grundstückgewinn x Steuersatz (progressiv) x Gesamtsteuerfuss (335%)

### 2. Grundstückgewinnsteuer netto

= Grundstückgewinnsteuer brutto – Haltedauerrabatt

Haltedauerrabatt:

- setzt ab einer Haltedauer von 15 Jahren ein
- beträgt pro Jahr 1.5 Prozent
- beträgt maximal:
  1. 40.5 Prozent bei während mindestens 15 Jahren selbstbewohnten Liegenschaften, nicht aber auf dem Gewinnanteil > CHF 500'000
  2. 30 Prozent bei nicht selbst bewohnten Liegenschaften



# Motion Frei vom 2. Dezember 2015 (42.15.22)

- Die Motion fordert, dass der Zeitraum zwischen Veräusserung und der für den Ersatzwert massgebenden Schätzung (amtliche Schätzung) angemessen reduziert wird
- Die Motion verweist auf zahlreiche angrenzende Kantone, die als Ersatzwert den (amtlichen) Verkehrswert vor 20 Jahren festgelegt haben (dies trifft auf AI, AR, TG und ZH zu)



# Umsetzung Motion

- Ersatzwert entspricht neu dem amtlichen Verkehrs- oder Ersatzwert vor 20 Jahren (Art. 139 Abs. 3 StG)
- Weitere Anpassungen:
  1. Wird der Ersatzwert in Anrechnung gebracht, wird nur ein Haltedauerrabatt für 20 Jahre gewährt (Art. 141 Abs. 4 StG)
  2. Reduktion Haltedauerrabatt: Bei nicht während mindestens 15 Jahren selbst bewohnten Liegenschaften und auf einem Gewinnanteil von über CHF 500'000 beträgt der Haltedauerrabatt nur noch 1 Prozent pro Jahr (maximal 20 Prozent; Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG)
- **Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Vollzug**



# Gesetzesrevision – praktische Hinweise (1)

- Als Ersatzwert gilt der vor **20 Jahren gültige amtliche Verkehrs- oder Ertragswert** der Liegenschaft (Schätzung)
- Bei Beanspruchung des Ersatzwertes gelten **sämtliche Anlagekosten**, die vor **mehr als 20 Jahren** angefallen sind, **als abgegolten**, auch wenn die Schätzung älter als 20 Jahre ist
- Es ist davon auszugehen, dass für den Zeitraum von 20 Jahren die **Belege** über die wertvermehrenden Aufwendungen verfügbar oder beschafft werden können
- Der **Neuwertvergleich** (Hilfsmethode zur Bestimmung der wertvermehrenden Aufwendungen; StB 137 Nr. 2) steht auch für die letzten 20 Jahre zur Verfügung, doch müssen getätigte wertmehrende Aufwendungen zumindest glaubhaft gemacht werden



# Gesetzesrevision – praktische Hinweise (2)

- Die **Haltedauerermässigung** kann auch **nur für die letzten 20 Jahre** gewährt werden, d.h. – da Haltedauerrabatt nach 15 Jahren erst einsetzt:
  - 7.5 Prozent (5 x 1.5 Prozent), wenn Liegenschaft während mindestens 15 Jahren selbstbewohnt wurde (und 1.5 Prozent pro Jahr nur auf dem Gewinnanteil kleiner CHF 500'000)
  - 5 Prozent (5 x 1 Prozent) in allen anderen Fällen



# Gesetzesrevision – praktische Hinweise (3)

## Vorausberechnung

- Die Vorausberechnung ist keine Verfügung, sie dient lediglich der mutmasslichen Berechnung und Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer
- Die Vorausberechnung erfolgt meistens kurz vor einer Handänderung
- Eine Berechnung von verschiedenen Varianten (z.B effektiver Erwerbspreis/Ersatzwert) wird von der Abteilung Grundstückgewinnsteuer **nicht** vorgenommen







# **Quellensteuer**

## **Gesetzesrevision per 1.1.2021**

### **inkl. neues Kreisschreiben Nr. 45 EStV**

**André Fuchs**  
**Hauptabteilungsleiter Spezialsteuern**

# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Zuständigkeit (Art. 105 StG i.V. mit Art. 128<sup>bis</sup> StG):

- Abrechnung erfolgt **NEU** zwingend mit dem anspruchsberechtigten Kanton
- Anspruchsberechtigt ist der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton der quellenbesteuerten Person (QUP) bei Ansässigkeit CH
- Bei Ansässigkeit im Ausland (bspw. Grenzgänger D und AT) ist der Sitz oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers massgebend
- Auftrittsort bei Künstlern, Sportlern und Referenten



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

### Ausgestaltung Tarife (Art. 108 StG):

- Neuer Tarifcode G (Q für Grenzgänger) bei Ersatzeinkünften, die nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden
- D-Tarif nur noch für Leistung aus AHV ins Ausland  
Für Nebenerwerb gelten neu die ordentlichen Tarife!
- Bei der Berechnung sämtlicher Tarife müssen **NEU** die berücksichtigten Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie die Abzüge für Familienlasten veröffentlicht werden  
(siehe ab 1.1.2021 [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch))



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV)  
(Art. 112<sup>bis</sup> StG):

- Obligatorische NOV bei Bruttoeinkommen über 120'000 Franken
- Obligatorische NOV bei Einkünften, welche nicht der Quellensteuer unterliegen (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Wertschriftenerträge, Alimente, usw.)
- Obligatorische NOV bei Vermögen (nicht kotierte Aktien, Beteiligungen, Liegenschaften, usw.) → EOV entfällt
- NOV erstreckt sich immer auf beide Ehegatten und bleibt nach Trennung oder Scheidung bestehen
- NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOV)  
(Art. 112<sup>ter</sup> StG):

- Antrag muss bis spätestens 31.3. des Folgejahres eingereicht werden
- Antrag NOV ersetzt Tarifkorrektur und steht für alle Abzüge, wie bspw. höhere Berufskosten, Beiträge 2. Säule und Säule 3a, Ausbildungskosten, Familienkosten usw., welche im Tarif nicht berücksichtigt sind
- NOV erstreckt sich immer auf beide Ehegatten und bleibt nach Trennung oder Scheidung bestehen
- NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung (Art. 113 StG; Konkretisierung erfolgt in Steuerverordnung):

- Wird ein QUP aus der Quellensteuer entlassen (Erhalt Niederlassungsbewilligung oder Heirat mit Schweizer Bürger und/oder Person mit Niederlassungsbewilligung), wird diese für das ganze Jahr **ordentlich** veranlagt
- Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nicht mehr geschuldet
- Die bereits vereinnahmte Quellensteuer wird angerechnet



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung (Art. 113 StG; Konkretisierung erfolgt in Steuerverordnung):

- Unterliegt ein Einkommen in einem Jahr zunächst der ordentlichen Veranlagung und dann der Quellensteuer, so wird der QUP für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht als NOV veranlagt
- Quellensteuer ist ab dem Folgemonate (nach Scheidung usw.) wieder geschuldet
- Allfällige Vorauszahlung der ordentlichen Veranlagung sowie bereits vereinnahmte Quellensteuer werden angerechnet



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Vergütungen aus dem Ausland (Art. 114 StG):

- Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassung, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, müssen im ordentlichen Verfahren veranlagt werden
  - Neu erfolgt auch bei einer faktischen Arbeitgeberschaft sowie bei einem ausländischen Personalverleiher die Besteuerung an der Quelle (vgl. Art. 4, Abs. 2 QStV; wird auch in der StV umgesetzt)
- Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird wie bisher immer im **ordentlichen** Verfahren veranlagt.





# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Künstler, Sportler und Referenten (Art. 116 StG):

- Gilt nur für im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten
- Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten
- Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat
- Die Gewinnungskosten betragen:
  - a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
  - b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten
- Ein Künstler mit festen Engagement (>30 Tage) wird mit dem ordentlichen Tarif veranlagt



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOV) mit Wohnsitz Ausland (Art. 122a StG):

- Antrag muss bis spätestens 31.3. des Folgejahres eingereicht werden
- In der Regel müssen mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte (Ehefrau und Ehemann zusammen) in der Schweiz versteuert sein (Quasi-Ansässigkeit) oder
- Gleichbehandlung gem. Sozialversicherungsabkommen mit der EU (z.B. Vorsorgebeiträge Säule 3a und Säule 2)
- Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden
- Die NOV muss jedes Jahr beantragt und die Vorgaben erfüllt sein



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Nachträglich ordentliche Veranlagung von Amtes wegen (NOV) mit Wohnsitz Ausland (Art. 122b StG):

- Stossende Verhältnisse zu Gunsten oder Ungunsten des Quellensteuerpflichtigen, insbesondere die im Quellensteuersatz eingerechneten Pauschalabzüge, im Bereich der Progression zu den weltweiten Bruttoeinkünften sowie im Bereich der Beteiligungen, Dividendenausschüttungen, Mitarbeiterbeteiligungen, usw.
- Nur anwendbar wenn keiner der Gründe gem. Art. 122a StG zum Tragen kommt



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

Bezugsprovision (Art. 124 StG in Verbindung mit Art. 63 StV):

### Änderung ab **1. Januar 2020**

- 2 Prozent bei elektronischer Einreichung (eQuellensteuer oder ELM-Quellensteuer)
- 1 Prozent bei Papiereinreichung

### Änderung zusätzlich ab **1. Januar 2021**

- 1 Prozent für Kapitalleistungen  
max. 50 Franken pro Kapitalleistung



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

### Interkantonale Zuständigkeit:

- Zuständigkeit, siehe Art. 105 StG und Art. 128<sup>bis</sup> StG
- Nach Wegzug des QUP rechnet der Arbeitgeber ab dem Folgemonat mit dem neuen Wohnsitzkanton ab. Der Wegzugskanton erstellt eine Meldung an den Zuzugskanton.
- Abrechnungen von QUP für eine unzuständige Steuerbehörde werden zurückgewiesen und **NICHT** an die zuständige Steuerbehörde weitergeleitet
- Bei NOV erfolgt eine Wegzugsmeldung an den neuen Wohnsitzkanton mit gleichzeitiger Weiterleitung der vereinnahmten Quellensteuer (Stichtagsprinzip)



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Berechnung Quellensteuer nach Monatstarif (1):

- Im Grundsatz gilt der Monat als Steuerperiode (Kanton SG)
- Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung der steuerbaren Leistung sind massgebend
- Der 13. Monatslohn wird im Regelfall im Monat der Auszahlung an der Quelle besteuert
- **NEU** ist das satzbestimmendes Einkommen bei mehreren Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber zu erheben
- Die Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens erfolgt im Normalfall über den Beschäftigungsgrad, das gilt auch, wenn die andere Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz verrichtet wird



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Berechnung Quellensteuer nach Monatstarif (2):

- Bei mehreren Erwerbstätigkeiten klärt der Arbeitgeber die weiteren Erwerbstätigkeiten ab (unselbständig und selbständig). Auch mögliche Ersatzeinkünfte sind der Steuerbehörde zu melden – diese Pflicht liegt beim Arbeitnehmer (vgl. Art. 5 Abs. 3 QStV) – der Arbeitgeber meldeten den BG sowie den GBG
- BG = Beschäftigungsgrad im Unternehmen  
Der Arbeitgeber kennt den BG
- GBG = Gesamtbeschäftigungsgrad (Hochrechnung)  
Der GBG ergibt sich bei mehreren Arbeitsverhältnissen



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Berechnung Quellensteuer nach Monatstarif (3):

- QUP mit 60 Prozent BG und weiterem Arbeitsverhältnis (Details nicht bekannt)  
→ Hochrechnung auf 100 Prozent GBG
- QUP mit 80 Prozent BG und weiterem Arbeitsverhältnis (Nebenerwerb von 10 Prozent)  
→ Hochrechnung auf 90 Prozent GBG
- QUP mit 80 Prozent BG und weiterem Arbeitsverhältnis (Nebenerwerb von 40 Prozent)  
→ Hochrechnung auf 120 Prozent GBG
- QUP mit 60 Prozent BG und weiterem Arbeitsverhältnis (Nebenerwerb mit 3000 Franken)
- → Hochrechnung Lohn + 3000 Franken





# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

Steuerbare Leistungen im Monatstarif (1):

- Ordentlicher Bruttolohn (Monats-, Stunden-, Tageslohn)
- Entschädigungen für Sonderleistungen (Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien)
- Sämtliche Zulagen (z.B. Familienzulagen)
- Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke
- Naturalleistungen (z.B. Kost und Logis, Bewertung nach AHV-Grundsätzen)
- Trinkgelder, Privatanteil Geschäftsauto
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen
- Pauschalspesen ohne genehmigtes Spesenreglement
- Abgangsentschädigungen (ohne Vorsorgecharakter) und Bonuszahlungen
- usw.



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

Steuerbare Leistungen im Monatstarif (2):

Vom Arbeitgeber übernommene Leistungsverpflichtungen

- Beiträge an AHV, IV, ALV und EO, die nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet sind
- Vom Arbeitgeber übernommene ordentliche Beiträge an BVG, die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an BVG zur Deckung von Vorsorgelücken
- Beiträge des Arbeitgebers an Säule 3a oder Säule 3b des Arbeitnehmers oder dessen nahestehenden Personen
- Vom Arbeitgeber übernommene Berufskosten, Kosten für Geschäftsfahrzeuge, Spesen, usw.
- Alle Beiträge des Arbeitgebers an private Versicherungen des Arbeitnehmers oder dessen nahestehenden Personen
- Die vom Arbeitgeber übernommenen Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung)
- usw.



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Pflichten des SSL:

- Haftet im vollen Umfang für Ablieferung der Quellensteuer
- Klärt und prüft die persönliche Situation der Arbeitnehmenden und legt fest, ob eine Quellenbesteuerung durchzuführen ist
- Meldet die für die korrekte Steuererhebung notwendigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, BG und GBG, usw.)
- Die monatlichen oder quartalsweisen Abrechnungen (grösser 10 QUP immer monatlich) sind **innert 15 Tagen** nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Pflichten des SSL:

- Meldet Neuanstellung **innert acht Tagen** seit Stellenantritt
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen müssen ebenfalls **innert acht Tagen** gemeldet werden
- Generell muss eine Meldung über Eintritt, Mutationen und Austritt **innert acht Tagen** erfolgen
- Die Arbeitgeber müssen auch Änderungen, welche Einfluss auf den Tarif haben (Zivilstands-Änderungen, **NEU auch BG und GBG**, Kinder, usw.), **innert 8 Tagen** der zuständigen Steuerbehörde melden
- Siehe auch QStV Art. 5 Meldepflichten (wird auch in der StV umgesetzt)



# Quellensteuer

## Gesetzesrevision per 1.1.2021

### Pflichten des SSL:

- Übermittelt der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung via **ELM Quest**, so können die Meldungen (Neuanstellung, Beschäftigungsgrad, Mutation, usw.) mittels monatlicher Abrechnung erfolgen.



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Rechte des QUP:

- Der QUP hat Anrecht darauf, dass die abgezogene Quellensteuer in jeder Lohnabrechnung sowie im Lohnausweis ausgewiesen wird
- Der QUP kann bis 31.3. des Folgejahres eine Bescheinigung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht vom zuständigen Kanton verlangen
- Der QUP kann bis 31.3. des Folgejahres für nicht oder bloss pauschal berücksichtigte Abzüge geltend zu machen, eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen oder einreichen
- Für eine reine Korrektur der Satzbestimmung oder des angewandten Tarifcodes kann der QUP bis 31.3. eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen – gilt im Kanton St.Gallen – in einzelnen Kantonen erfolgt die Korrektur der Satzbestimmung über einen NOV-Antrag



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Pflichten des QUP:

- Der QUP ist verpflichtet sämtliche Änderung der persönlichen Verhältnisse dem SSL unverzüglich zu melden (bspw. Zivilstandsänderungen, Erwerbsaufnahme- und Aufgabe, Anzahl Kinder, usw.) Art. 5 Abs. 3 QStV
- Der QUP muss alles tun, um eine vollständige und richtige Abrechnung oder Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde mündlich und schriftlich Auskunft zu erteilen und Belege vorzulegen
- Kommt der QUP trotz Mahnung seiner Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, so kann er mit einer Busse bestraft werden



# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Weitere Punkte:

- Im KS 45 werden neben den Begrifflichkeiten, diverse Grundsätze und Sonderfälle, die Anwendung der Tarife und der steuerbaren Leistungen detailliert erläutert
- Die Berechnung nach dem Monatsmodell und dem Jahresmodell wird ausführlich beschrieben, mit Beispielen untermauert sowie die Abgrenzung von Mitarbeiterbeteiligungen, Verwaltungsratsentschädigungen sowie Künstler, Sportler und Referenten umfassend erklärt





# Quellensteuer

## Kreisschreiben Nr. 45, gültig ab 1.1.2021

### Weitere Punkte:

- Detailliert werden auch Erwerbstätigkeiten im Stunden- und Tageslohn ausgeführt sowie die Besteuerungen der Leistungen vor und nach Stellenantritt aufgezeigt
- Im Weiteren wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Neuberechnung der Quellensteuer sowie der Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt im Detail erläutert

